

Entscheid.-Sammlg.d. Senate

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 305/74

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Rosie S [REDACTED],

[REDACTED], rue M [REDACTED], L [REDACTED]/[REDACTED], Frankreich,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter:

Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land Nordrhein-Westfalen,

vertreten durch die Landesrentenbehörde Nordrhein-Westfalen,

Misseldorf, Tannenstraße 26,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 5. Juli 1977 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Fuchs, Portmann und Dr. Lang beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 14. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 8. März 1974 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 ZPO) liegen nicht vor. Das Revisionsgericht verneint die allein in Betracht kommende allgemeine Anspruchsberechtigung nach § 160 Abs. 2 ZPO:

Durch ihre Geburt in Tottenham/England habe die Klägerin unabhängig von der Nationalität ihrer aus Rußland stammenden Eltern die britische Staatsangehörigkeit erlangt. Hinweise darauf, daß sie diese vor der Eheschließung mit einem Franzosen im Jahre 1949 wieder verloren habe, fehlten. Auch die Klägerin trage dazu nichts Konkretes vor.

Die Anwendung des ausländischen Rechts ist der Prüfung durch das Revisionsgericht entzogen (§ 209 Abs. 1 ZPO, §§ 562, 549 ZPO). Der Umfang insoweit erforderlicher Ermittlungen läßt sich rechtsgrundsätzlich (§ 219 Abs. 2 Nr. 1 ZPO) nicht bestimmen.

- 3 -

Die weitere Darlegung des Berufungsgerichts zeigt ebenfalls keinen Zulassungsgrund, insbesondere keine ungeklärten Rechtsfragen auf: Selbst wenn die Klägerin neben der britischen die russische Staatsangehörigkeit besessen habe, könne sie nicht als Flüchtling im Sinne der Genfer Konvention vom 28. Juli 1951 angesehen werden, weil kein Grund ersichtlich sei, der sie gehindert haben könnte, den Schutz Großbritanniens in Anspruch zu nehmen. Diese Beurteilung der Flüchtlingseigenschaft von Personen mit doppelter Staatsangehörigkeit geht von zutreffenden rechtlichen Ausgangspunkt aus (Art. 1 A 2 Abs. 2 Satz 2 GG; vgl. BGR RzW 1965, 322). Die Beschwerde meint, es hätte geprüft werden müssen, ob die britischen Behörden die "zufällig" erworbene britische Staatsangehörigkeit tatsächlich anerkennt und Schutz gewährt hätten. § 160 BGG stellt jedoch auf den staats- und völkerrechtlichen Begriff der Staatsangehörigkeit ab. Maßgebend ist allein ihr Besitz oder Nichtbesitz, nicht, welche Rechte aus ihr entspringen (BGR, Urteil vom 5. Mai 1977 - IX ZR 1/76, zur Veröffentlichung bestimmt).

Mai

Fortmann



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS